



[www.geld-und-rosen.de](http://www.geld-und-rosen.de)

Tel. 02251-62 54 32

Münstereifeler Str. 9-12, 53879 Euskirchen,

mobil: 0151-700 74 262

## Newsletter 1/2017

*Das Rezept für Gelassenheit ist einfach:*

*Man darf sich nicht über Dinge aufregen, die nicht zu ändern sind.*

(Quelle unbekannt)

### **Änderungen im Steuer- und Sozialrecht 2007 und was bleibt wie es war.**

- Der Mindestlohn ist auf 8,84 € pro Stunde erhöht worden.
- Verdienstgrenze für Selbständige die rentenversicherungspflichtig sind, ändert sich nicht. Es bleibt bei den 450 € im Monat, bzw. 5.400 € im Jahr. Gleichzeitig ist das auch die Minijobgrenze.
- Die Krankenversicherung (GKV) bleibt auch unverändert allerdings kann sich der Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse erhöhen.
- Geringfügig Selbständige können in der Familienversicherung (GKV) mitversichert sein, wenn Ihr Einkommen unter 425 € im Monat liegt.
- Das Insolvenzgeld für Angestellte beträgt 0,09% vom Bruttolohn.
- Die U1 sinkt auf 0,9% (Arbeitgeberversicherung, Krankheit / Angestellte, 80% Lohnersatz).
- Die KleinunternehmerInnenregel im Umsatzsteuerrecht bleibt bei 17.500 € Umsatz im Jahr. (Die angekündigte Erhöhung wurde nicht beschlossen.)
- Der ALG II Satz steigt von 404 € monatlich auf 409 € (Grundsicherung). Die Sätze für Kinder ebenfalls.
- Den Unterhaltsvorschuss für Kinder bis zum 18. Lebensjahr über öffentliche Kassen zu sichern ist nicht beschlossen worden. Unterhaltsvorschuss wird weiterhin nur bis zum 12. Lebensjahr eines Kindes gezahlt.
- Der Steuerfreibetrag (EStG) steigt auf 8.820 € im Jahr. Für eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehen verdoppelt sich der Betrag.

### **Einkommensteuererklärung wird einfacher.**

Für die Abgabe Ihrer Steuererklärung haben Sie künftig zwei Monate mehr Zeit: Der späteste Abgabetermin ist nicht mehr der 31. Mai sein, sondern der 31. Juli.

Außerdem müssen Belege nicht mehr eingereicht werden – allerdings müssen sie 10 Jahre lang aufgehoben werden.

Wer seine Steuererklärung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgibt, muss künftig 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro pro Monat, Verspätungsgebühr bezahlen.

## **Kommunen müssen demnächst Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnen**

Nach Änderungen im Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2017 müssen die Städte, Kommunen und Landkreise für Ihre Leistungen MwSt. aufschlagen. Da die Umsatzsteuer eine Endverbrauchersteuer ist, trifft es uns als Privatpersonen. Selbständige können die MwSt. als Vorsteuer geltend machen.

**Achtung:** Die Änderungen könnten auch Auswirkungen auf die kostenpflichtigen Leistungen von gemeinnützigen Einrichtungen haben.

## **Umsatzsteuerbefreiung von Seminaren**

Ein Urteil des FG Düsseldorf vom 13.11.2013 – 5 K 2434/09 ist jetzt rechtskräftig. Es geht um USt-Befreiung für allgemeine Kurse in Yoga, Tai Chi, QiGong, Shiatsu, AT, und einiges mehr. Die in § 4 Nr. 21a, bb UStG genannte zuständige Landesbehörde, hier der RP Düsseldorf, hatte einem großen Ausbildungs- und Trainingsinstitut die Umsatzsteuerfreiheit nach dieser Vorschrift bescheinigt und zwar nicht nur für die Aus- und Fortbildungen, sondern auch für etliche allgemeine Kurse. Das FA wollte dies nicht anerkennen und veranlagte das Institut zur Umsatzsteuer. Der Bescheid der Landesbehörde hat aber nach Meinung des Gerichts Indizwirkung, die vom FA hätte widerlegt werden müssen, damit, dass es sich bei den Kursen um reine Freizeitgestaltung und nicht um Berufsvorbereitung handelt. Im übrigen hätte sich das FA mit der Landesbehörde auseinandersetzen müssen.

Was kommt für Sie dabei heraus? Wenn Sie Yoga, Feldenkrais, QiGong usw. – Kurse geben, die einen Bezug zu einer beruflichen Qualifizierung haben können, muss dies bei einem Antrag bei der zuständigen Landesbehörden dargelegt werden. Unserer Erfahrung nach gehen die Landesbehörden in den jeweiligen Bundesländern mit dieser Frage höchst unterschiedlich um.

## **Spendenaufruf nicht einfach weiterleiten!**

Nach bisheriger Rechtsprechung fällt die Spendenwerbung gemeinnütziger Einrichtungen nicht unter das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), weil dabei weder Waren noch Dienstleistungen angeboten werden und auch keine Absatzförderung erfolgt. Regelmäßig ist es also unproblematisch, wenn die Werbung durch die gemeinnützige Einrichtung direkt erfolgt. Sollen Sie als Selbständige die Spendenaktion an Ihre Kunden weiterleiten, müssen aber die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Das OLG Frankfurt am Main, bewertete diese Weiterleitung als unzumutbare Belästigung, Ihnen droht eine Unterlassungsklage.

(Urteil vom 06.10.2016, Az. 6 U 54/16)

## **Ehrenamtszuschale steuerfrei**

Gemeinnützige Vereine können ihren Mitwirkenden eine steuerfreie Ehrenamtszuschale (720 € im Jahr) bezahlen.

Um den Ehrenamtsfreibetrag in Anspruch nehmen zu können, müssen – wie beim Übungsleiterfreibetrag – zwei Bedingungen erfüllt sein (§ 3 Nr. 26a EStG):

- ▶ Die Tätigkeit muss nebenberuflich sein (maximal 14 Stunden pro Woche im Jahresschnitt).
- ▶ Die AuftraggeberIn muss ein öffentlicher Träger (z. B. Stadtverwaltung, IHK, Universität) oder eine Kirche oder eine **gemeinnützige Organisation** sein.

Anders als beim Übungsleiterfreibetrag gibt es bei der Ehrenamtszuschale keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten. Es sind grundsätzlich alle Tätigkeiten im Verein begünstigt – mit einer Einschränkung: Die Tätigkeit muss dem ideellen Bereich oder den Zweckbetrieb/en zuzuordnen sein.

**Webseite für Frauen die von Gewalt betroffen sind,  
um schnelle Hilfe zu bekommen.**

Mit Bundesmitteln wurde ein neues Projekt verwirklicht.

Eine Webseite mit Informationen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind.

<http://frauen-raus-aus-der-gewalt.de>

**Lohnkostenzuschüsse für Langzeitarbeitslose**

Wenn man einen Langzeitarbeitslosen Menschen (mind. 2 Jahr) einstellt, können Lohnkostenzuschüsse (bis zu 36 Monate Förderung) beantragt werden:

<http://www.jobcenter-bochum.de/home/arbeitgeber/esf-bundesprogramm/foerderleistungen.html#c3283>

Das Förderprogramm ist vor allem für gemeinnützige Einrichtungen interessant.

Wir wünschen einen guten Start ins neue Jahr.

Grüße

Brigitte Siegel und Dr. Marie Sichteremann

Ein Blick auf unsere Webseite lohnt sich doch immer

[www.geld-und-rosen.de](http://www.geld-und-rosen.de)

***Wir geben keine von uns gespeicherte Mailadresse weiter. Wir benutzen Deine/Ihre Mailadresse nur für den Newsletterversand und für unsere geschäftliche Verbindung mit Dir/Ihnen.***

*Dieser Newsletter will informieren, er ersetzt weder eine Rechts- Steuer- noch Unternehmensberatung. Diese Beratungen müssen immer individuell und im Einzelfall erfolgen.*

***Wer diesen Newsletter doppelt erhält oder ihn nicht mehr bekommen möchte, sendet uns eine Mail, wir löschen dann die Adresse.***

**Dieser Newsletter darf und soll weitergeleitet werden. Denken Sie daran, wenn Sie Informationen aus dem Newsletter nutzen, uns als Quelle anzugeben.**

**DANKE**